

# **Geschäftsordnung Lenkungsausschuss LEADER**

## **des Programms *PFEIL* Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020**

Stand: 01.03.2021

### **1 Aufgaben**

Der LEADER-Lenkungsausschuss unterstützt das LEADER-Fachreferat im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) bei der Umsetzung der Fördermaßnahme LEADER.

Er hat die Aufgabe, im Rahmen des Förderprogramms *PFEIL*

- die Maßnahmenumsetzung von LEADER im Hinblick auf Qualität, Effektivität und Praxisbezug zu begleiten und landesweit zu harmonisieren,
- LAGs, Bewilligungsstellen und ML zu vernetzen sowie
- ein Forum für Informationsaustausch und Meinungsbildung zu bieten.

### **2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind

- die 41 Lokalen Aktionsgruppen (LAGs),
- die 9 mit LEADER befassten Zentralstandorte und Geschäftsstellen der Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sowie
- das LEADER-Fachreferat des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML).

(2) Bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Personen als Gäste zur Beratung hinzuziehen.

### **3 Vorstand**

(1) Mitglieder des Vorstandes sind

- die vorsitzende LAG,
- 7 LAGs,
- 4 Ämter für regionale Landesentwicklung und
- ML

mit jeweils einer Stimme.

Im Verhinderungsfall kann vom jeweiligen Vorstandsmitglied eine Vertretung benannt werden.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Drei Jahre nach dieser Wahl erfolgt eine Neuwahl des Vorsitizes und des Vorstandes.

(3) Die MitgliedsLAGs des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (4) Bei Ausscheiden der vorsitzenden LAG oder einer anderen LAG des Vorstandes wird ein Nachfolgemitglied gewählt.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses vor. In dringenden Fällen oder auf Beschluss des Lenkungsausschusses kann der Vorstand ausnahmsweise auch Aufgaben des Lenkungsausschusses wahrnehmen. Hierüber ist der Lenkungsausschuss im Nachgang zu informieren.

#### **4 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz des Lenkungsausschusses hat eine LAG inne. Sie wird vom Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt und ist mit ihrer Wahl Mitglied des Vorstandes. Sie vertritt die Interessen der LAGs als Mitglied des Begleitausschusses PFEIL
- (2) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder (LAGs, ÄrL und ML) wählt der Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese/r vertritt den/die Vorsitzende/n im Falle von dessen/deren Verhinderung.

#### **5 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des LEADER-Lenkungsausschusses wird vom LEADER-Fachreferat im ML wahrgenommen.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt die Unterstützung des/der Vorsitzenden und des Vorstandes, insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses.

#### **6 Arbeitsweise**

- (1) In der Regel findet einmal jährlich eine Sitzung des Lenkungsausschusses statt. Bei Bedarf kommt der Lenkungsausschuss darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Jeweils in Abstimmung mit der Geschäftsstelle lädt der/die Vorsitzende zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Er/sie leitet die Sitzung. Er/sie ist Ansprechpartner/in für alle Mitglieder des Lenkungsausschusses und unterrichtet die Mitglieder über die Ergebnisse der Sitzungen des Begleitausschusses PFEIL.
- (3) Zu jeder Sitzung wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt.
- (4) Der Lenkungsausschuss kann für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse bilden. Für deren Verfahren gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

#### **7 Beschlussfassung**

- (1) Im Lenkungsausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
- (3) Beschlüsse des Lenkungsausschusses und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Beschlüsse des Lenkungsausschusses, die sich an ML oder andere Behörden des Landes richten, sind als empfehlendes Votum zu verstehen. Sollte ML oder eine andere Behörde diesem Votum nach eingehender Prüfung und Abwägung nicht nachkommen (können), ist der Lenkungsausschuss über die Gründe zu unterrichten.

(5) Entsprechendes gilt für Umlaufbeschlüsse.

## **8 Sonstiges**

(1) Sitz des Lenkungsausschusses ist der Sitz des/der Vorsitzenden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

*Datum der Beschlussfassung: 01.03.2021*